



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion der FDP-Fraktion: Verfassungskonforme Entscheidungen - Abschaffung des Bildungsrats**

Autor/in: [Paul R. Hofer](#)

Mitunterzeichnet von: Richterich

Eingereicht am: 28. Januar 2016

Bemerkungen: **modifiziert**
[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Unter "4. Kantonale Behörden" des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 sind die Aufgaben des Landrates, des Regierungsrates, des/der Departementsvorstehers/in für Bildung-, Kultur- und Sport aufgeführt. Ebenso sind die Kommission für das Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung sowie der Bildungsrat aufgeführt.

Es fällt auf, dass die Wahl und Zusammensetzung des Bildungsrates (§84) zuerst genannt wird. Logischerweise werden zuerst Grundsätze in einem Gesetz definiert und danach erst werden die jeweiligen ausführenden Organe aufgeführt.

Versucht man die jeweiligen Verantwortlichkeiten der genannten Organe auseinander zu halten, wird klarer, dass der Bildungsrat (§85) das eigentliche Steuerungsorgan im Kanton für die Bildung ist. Der Landrat (das Volk), die Regierung, und der/die jeweilige Departementsvorsteher/in dürfen oder müssen entsprechend untergeordnetere Entscheidungen treffen.

Die fachlichen Zielsetzungen und die politische Führung sollten insgesamt der entsprechenden Direktion und der Regierung zugeordnet werden. Jeder Direktion ist eine parlamentarische, beratende Kommission zugeteilt. Es steht dem/der Direktionsvorsteher/in und der beratenden Kommission frei, fachliche Unterstützung je nach Sachgebiet beizuziehen, sofern zusätzliche fachliche Kompetenzen für eine Entscheidung benötigt werden.

Sehr störend ist, dass ein Organ (§85 c. & j.) finanzpolitische Entscheidungen treffen kann, ohne diese dem Parlament vorlegen zu müssen. Der Bildungsrat macht damit dem/der Vorsteher/in der Direktion, der Regierung und dem Parlament finanzielle Auflagen; Dies ohne die Budget-relevanten Konsequenzen zu tragen. Das ist falsch, ineffizient und ein unerträglicher Kostenfaktor.

Es besteht somit keine zwingende Notwendigkeit dieses institutionalisierten Organes des Bildungsrates nämlich, wenn die fachlichen Kompetenzen in der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion mit über 410 Soll-Stellen von Angestellten in genügendem Ausmass vorhanden sind.

~~Weitere Denkanstösse könnten sein:-~~

- ~~— Der Kanton und die Gemeinden übernehmen nur die "Basisbildung". Für alle Sonderschulungen (Logopädie, DAZ etc.) sind die Eltern selber verantwortlich. Entweder sind sie auch selber Kostenträger oder sie erhalten eine (teilweise) Subjektfinanzierung.~~
- ~~— Die Subjektfinanzierung kann auch bei privaten Organisationen und/oder ausserhalb BL eingelöst werden.~~

- ~~— Eine rigorose Gemeindehoheit für die Primarstufe wird eingeführt. Die Sekstufe wird regionalisiert.~~
- ~~— Der Arbeitsort der Lehrerschaft ist das Schulhaus (Präsenzzeit). Keine Anlässe mehr während Unterrichtszeit und keine Teilzeitanstellungen unter 70%.~~

Antrag: Der Bildungsrat (insbesondere §84 & §85 des Bildungsgesetzes vom 2. Juni 2002 und darauf basierende Verordnungen etc.) ist ersatzlos so bald wie möglich aufzulösen. Bisherige Aufgaben sind anderen Organen ~~(siehe auch Denkanstösse)~~ entsprechend der Kantonsverfassung neu zu verteilen oder neu zu gliedern.